

§ 5 Anmeldung

(1) ¹Der Antrag ist auf Aufnahme in das erste Schuljahr zu stellen. ²Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt.

(2) Anmelden können sich Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Unterrichtsbeginn des ersten Schuljahres erfüllen werden.

(3) ¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Podologen gesundheitlich geeignet ist.

²Die Schule kann für die Vorlage der Nachweise zu Nummern 3 und 4 einen späteren, aber vor Beginn des Unterrichts liegenden Termin bestimmen. ³Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.